

Wichtige Telefonnummern:

Notruf

Polizei
Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. 0731-18 8-0

Verlängerung Wohnungsverweis

Stadt Ulm
Ortspolizeibehörde
Herr Türke
Sattlergasse 2
89073 Ulm
Tel. 0731-161-32 10

Beratung und Begleitung

Frauen helfen Frauen e.V.
Frauenberatungsstelle
Frauenhaus Ulm
Olgastraße 143
89073 Ulm
Tel. 0731-61 99 06

Stadt Ulm
Sozialer Dienst
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. 0731-161-53 13

Frauenberatungsstelle

(beim Willy Brandt Platz, im Haus der Zundeltorapotheke)

Olgastraße 143, Ulm
Tel. (0731) 61 99 06

Mo – Fr 9 bis 12 Uhr
Mo – Do 14 bis 16 Uhr

info@fhf-ulm.de
www.fhf-ulm.de

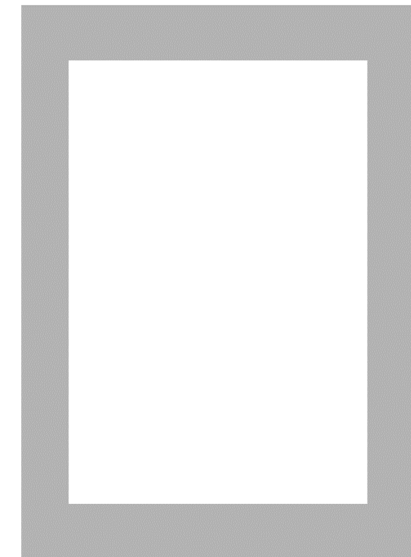
Frauen helfen Frauen e. V.
Olgastraße 143
89073 Ulm
Telefon 0731/619906
Telefax 0731-619901
info@fhf-ulm.de
www.fhf-ulm.de



Informationen zum

Wohnungsverweis

bei häuslicher Gewalt



Wohnungsverweis

Was ist das?

Die Polizei kann durch einen Wohnungsverweis einen gewalttätigen (Ehe-)Mann dazu veranlassen, die Wohnung zu verlassen und ihr für eine festgelegte Zeit fernzubleiben.

Wann wird ein Wohnungsverweis ausgesprochen?

Voraussetzung ist, dass Frauen mit oder ohne Kinder bedroht oder misshandelt werden.

Wie lange gilt der Wohnungsverweis?

Der mündliche Wohnungsverweis durch die Polizei gilt so lange, bis der schriftliche Wohnungsverweis von der Ortspolizeibehörde dem gewalttätigen (Ehe-)Mann mit der Post zugestellt ist. Dieser schriftliche Wohnungsverweis gilt bis zu 14 Tage.

Wie wird die Rückkehr des Täters in die Wohnung verhindert?

Die Polizei nimmt dem Täter die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel ab und untersagt ihm, sich der Frau und den Kindern zu nähern. Wenn der Täter die Anordnungen missachtet, kann die Polizei ihn in Gewahrsam nehmen. Er muss mit einem Zwangsgeld und einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.

Was tun, wenn der Wohnungsverweis zum Schutz der Betroffenen nicht ausreicht?

Frauen, die sich trotz eines Wohnungsverweises bedroht fühlen, können nach wie vor im Frauenhaus Schutz suchen.

Was tun während des Wohnungsverweises?

Um den Schutz auch nach Ablauf der Frist von 14 Tagen zu verlängern, kann beim Familiengericht ein Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung gestellt werden. Der Wohnungsverweis kann einmalig um 14 Tage verlängert werden bis eine Entscheidung des Gerichtes vorliegt. Zusätzlich kann ein Antrag auf Schutzanordnungen (z.B. Näherungsverbot) gestellt werden.

Beratung und Begleitung für betroffene Frauen in der Frauenberatungsstelle

- Haben Sie trotz Wohnungsverweis Angst, fühlen sich bedroht oder wissen nicht wie es weitergehen soll?
- Vielleicht denken Sie auch an eine Trennung?
- Wollen Sie in der gemeinsamen Wohnung bleiben?
- Was brauchen Ihre Kinder?
- Wie geht es finanziell weiter?
- Wollen Sie eine Strafanzeige erstatten?

Wir möchten Sie gern in dieser schwierigen Situation unterstützen und Ihnen unsere fachliche Hilfe anbieten.

Wir beraten einmalig oder mehrmalig, auf Wunsch anonym, telefonisch, persönlich. Wir stehen unter Schweigepflicht.